

Richtlinie der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexueller Diskriminierung vom 06.11.2018

Aufgrund von § 4 Absatz 9 des Landeshochschulgesetzes bestellt die Hochschule für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel		. 3
§ 1	Grundsätze	. 3
§ 2	Ziel der Richtlinie	. 3
§ 3	Begriffsbestimmung	. 4
§ 4	Präventive Maßnahmen	. 4
§ 5	Aufdeckung	. 4
	Schutz der betroffenen und der beschuldigten Person	
§ 7	Maßnahmen und Sanktionen	. 5
§ 8	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	. 6

Präambel

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen versteht sich als chancengerechte und diskriminierungsfreie Hochschule. Sie duldet in ihrem Zuständigkeitsbereich keine sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt und betrachtet es als ihre Pflicht, alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor jeglicher Form sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu schützen. Die Hochschule verpflichtet sich die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Angehörigen zu garantieren und fördert Maßnahmen, die ein dafür zuträgliches Arbeitsklima schaffen und erhalten.

§ 1 Grundsätze

- (1) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt verletzten die Menschenwürde und Persönlichkeitsreichte. Es entsteht ein Klima des Unbehagens, der Einschüchterung und Angst, dass die Betroffenen verletzt, einschränkt und belastet. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld und können zu Angstzuständen und ernsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.
- (2) Von allen Mitgliedern und sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere aber von Vorgesetzten und Lehrenden, die auf Grund ihrer Funktion besondere Verantwortung gegenüber Dritten tragen, erwartet die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Verhalten, das zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und der Sicherheit beiträgt und sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt nicht zulässt.
- (3) Arbeitgeber und Dienstvorgesetzte übernehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Verantwortung für die Sanktionierung sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt.

Diese Richtlinie gilt – unabhängig vom Geschlecht – für alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 2 Ziel der Richtlinie

Die Richtlinie dient der Prävention und dem Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt

- am Arbeitsplatz der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- am Studienort der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, sowie
- allen Arbeits- und Studiensituationen, die außerhalb der Hochschule stattfindenden

Sie dient der Festlegung klarer, verlässlicher und transparenter Strukturen und Verfahrensabläufe zum Umgang mit derartigen Übergriffen sowie deren Aufklärung und Sanktionierung.

§ 3 Begriffsbestimmung

Nach §3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes: "Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."

Beispiele für Formen sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind:

- o sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- o sexuell herabwürdigende Kommentare über das Intimleben und den Körper
- o sexuell herabwürdigende Schmierereien in öffentlichen Räumen
- o die verbale und bildliche Präsentation sexuell herabwürdigender Darstellungen im dienstlichen oder Ausbildungszusammenhang
- o das Kopieren, Anwenden oder Nutzen sexuell herabwürdigender Computerprogramme auf EDV-Anlagen in Diensträumen, Gebäuden oder auf dem Universitätsgelände
- o Aufforderung zu sexuellem Verhalten
- o körperliche Übergriffe und sexuell herabwürdigende Berührungen

Als besonders schwerwiegend wird sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt angesehen, wenn sie sich unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz gegen nachgeordnete oder abhängige Personen richtet und/oder einen möglichen Zusammenhang zwischen der Erfüllung sexueller Erwartungen und Studien- oder Qualifizierungserfolgen oder der beruflichen Weiterentwicklung herstellt.

§ 4 Präventive Maßnahmen

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen informiert ihre Mitarbeitenden, Studierenden und Angehörigen über die Problematik der sexualisierten Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, auf der Homepage und über die Information im Senat.

Die Hochschule erwartet von Mitarbeitenden mit Personalverantwortung, von Lehrenden und von Professoren Sensibilität im Umgang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern und gegenüber dem Problemfeld "sexualisierte Diskriminierung und Gewalt". Hierauf ist insbesondere bei Bewerbungsverfahren für Stellen mit Personalverantwortung und bei Berufungsverfahren zu achten.

§ 5 Aufdeckung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen mit Leitungs-, Betreuungs- und Ausbildungsaufgaben sind verpflichtet, jeden Verdacht auf sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unverzüglich den betreffenden Stellen (s.§5, Abs.3) zu melden, wenn es nicht dem Willen der/des Betroffenen widerspricht.

- (2) Betroffene sollen ermutigt werden, sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich dagegen zu wehren. Dabei wird sichergestellt, dass der betroffenen Person sowie ggf. der Person ihres Vertrauens durch die Hochschule keine Nachteile entstehen (vgl. § 16, AGG).
- (3) Zuständige Stellen für die Beratung und Unterstützung in Zusammenhang mit sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt sind:
 - 1. Die Beauftragten für sexuelle Belästigung
 - 2. Die Hochschulleitung

Die zuständigen Stellen unterliegen der Schweigepflicht, von der sie nur durch die betroffene Person entbunden werden können.

§ 6 Schutz der betroffenen und der beschuldigten Person

- (1) Die Namen der betroffenen und der beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identität der betroffenen Personen darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Soweit formelle Maßnahmen ergriffen werden, darf der Name der betroffenen Person der beschuldigten Person nur mitgeteilt werden, wenn ein entsprechender gesetzlicher Anspruch besteht oder dies sonst für deren sachgerechte Einlassung und Verteidigung unabdingbar ist. Im Rahmen informeller Maßnahmen hat die betroffene Person ein uneingeschränktes Recht auf Anonymität. Die betroffene Person kann sich durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl vertreten oder begleiten lassen.
- (2) Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist zu achten. Soweit sich eine Beschuldigung als unberechtigt erweist, ist dafür Sorge zu tragen, dass diesen keine Nachteile entstehen.
- (3) In schwerwiegenden Fällen, vor allem wenn der begründete Verdacht besteht, dass weitere Personen gefährdet sind, kann die Hochschulleitung auch ohne Einverständnis der betroffenen Person handeln. Diese ist jedoch zu informieren; ihr ist geeigneter Schutz zuzusichern. Die Beauftragten zum Schutz vor sexueller Belästigung sind entsprechend zu informieren.

Das Recht der betroffenen Person, andere Rechtsmittel einzulegen, bleibt unberührt.

§ 7 Maßnahmen und Sanktionen

Die zu ergreifenden Maßnahmen machen deutlich, dass die Hochschule sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt in keiner Form duldet. Die Hochschule ergreift unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich der Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen eine angemessene Maßnahme.

In Betracht kommen insbesondere:

- a. Durchführung eines Personalgesprächs,
- b. mündliche oder schriftliche Ermahnung.
- c. schriftliche Abmahnung,
- d. Umsetzung der beschuldigten Person an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Hochschule,
- e. Einleitung von Maßnahmen nach der Landesdisziplinarordnung Baden-Württemberg (LDO),
- verhaltensbedingte Kündigung,
- g. Hausverbot (Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Ausschluss von bestimmten Lehrveranstaltungen),
- h. Account-Entzug (bei Belästigung über Datenverarbeitung),
- i. Exmatrikulation,
- j. Strafanzeige erstatten

§ 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 06.11.2018

Dr. Ingeborg Mühldorfer

Rektorin

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 06.11,2018 Abgehängt am: 2 1 11 18

Zur Beurkundung

Bernadette Boden

Kanzlerin